

Einleitung in die Sektion: Rechtssoziologie: Recht, Sprache und Kommunikation

Lucke, Doris

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lucke, D. (1997). Einleitung in die Sektion: Rechtssoziologie: Recht, Sprache und Kommunikation. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Differenz und Integration: die Zukunft moderner Gesellschaften ; Verhandlungen des 28. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie im Oktober 1996 in Dresden ; Band 2: Sektionen, Arbeitsgruppen, Foren, Fedor-Stepun-Tagung* (S. 429-430). Opladen: Westdt. Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-369822>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

XVI. Sektion Rechtssoziologie

Leitung: Doris Lucke

Recht, Sprache und Kommunikation

1. Einleitung

Doris Lucke

Recht wird »gesprochen«. Paragraphen bringen Regeln »auf den (Rechts-)Begriff«. Rechtsnormen sind »nach dem Wortlaut des Gesetzes« auch im übertragenen Sinne Vor-»Schriften«. Vorgänge des Recht-Setzens sind Vorgänge des Rechtssätze Auf-Setzens. Recht-Interpretieren bedeutet Texte-Auslegen. Die Rechtsprechung ist ein Sprechakt und die juristische Handlungsfähigkeit nicht zuletzt eine Frage der kommunikativen Kompetenz.

Recht und Sprache sind nicht nur Möglichkeitsbedingungen rechtlicher Kommunikation und sprachlicher Exkommunikation, sondern auch Medien der gesellschaftlichen Integration und der bewußt gemachten Differenz. Die (All-)Gemeinheit des Rechts (i.S.d. engl. »common law«) wurde in der Aufklärung mit dem Vorschlag eines »doppelten Gesetzbuches« verfolgt, das – ähnlich wie die Bibel (»Vulgata«) – in zwei Versionen, einer für die Richter und Rechtsgelehrten und einer für das Volk, vorgelegt, jedermann zugänglich und auch Nicht-Juristen verständlich sein sollte. Der nicht nur symbolische Ausschluß vom Recht ist typisch für Tyrannen der Antike, in denen die Gesetze so hoch gehängt oder in so kleinen Buchstaben geschrieben wurden, daß sie von denjenigen, die sie betrafen, nicht gelesen werden konnten. Im Nationalsozialismus wurde, z.B. beim Ausnahmerecht für die Juden, auf Öffentlichkeit und Schriftlichkeit verzichtet. Bis heute werden Frauen im Recht häufig nur »mitgemeint«, aber nicht angesprochen und dadurch auch materialrechtlich benachteiligt. Auch sonst werden allein durch die Rechtssprache weite Teile der Bevölkerung vom Rechtsgebrauch ausgeschlossen oder auf professionelle Rechtsinterpreten, z.B. Anwälte als Translatoren, verwiesen.

Recht ist, so es denn überhaupt mehr ist als das gesprochene (»legal language«) oder geschriebene Wort (»paper rule«), an Sprache gebunden und die Verrechtlichung und Verschriftlichung kulturgeschichtlich miteinander verknüpft. Zwischen der Rechtskultur und der Sprach- bzw. Gesprächskultur einer Gesellschaft bestehen enge Zusammenhänge. Rechts-Gelehrte (»Legisten«) waren oft auch Schrift-Gelehrte oder Schrift-Steller. Aber: Wer kennt Heinrich Heine – als Juristen?

Vorsprachlichkeit fällt häufig mit Vorgesetzlichkeit, Sprachlosigkeit mit Rechtlosigkeit zusammen. Mit dem Wort werden Rede-Rechte entzogen, die Ent-Rechteten zu Sprachlosigkeit verurteilt und an Kommunikation gehindert. Ein »ius linguae« schafft »out-laws« eigener Art. Nicht zufällig hat die Rhetorik ihren Ursprung im Reich des Rechts. Die Jurisprudenz ist Hermeneutik, also Deutungskunst, aber auch die Kunst, andere von der

Recht-Mäßigkeit, z.B. eines Tuns, zu überzeugen. Rechtskritik ist auch Sprachkritik und Kritik an sozialer Kontrolle, wie sie mit Recht und Sprache gleichermaßen ausgeübt wird.

Das Thema dieser Sektionsveranstaltung geht zurück auf einen seit längerem – zeitweilig auch in Verbindung mit der Sektion »Sprachsoziologie« – verfolgten Plan, Recht und Sprache als generalisierte Kommunikationsmedien gemeinsam zur Sprache zu bringen und damit auch dem Recht innerhalb der soziologischen Fachöffentlichkeit Geltung und Gehör zu verschaffen. Dieses Vorhaben wurde nun für die »Rechtssoziologie« im Rahmen des Dresdner Soziologiekongresses unter dem Generalthema: »Differenz und Integration« realisiert. Ausgearbeitete Fassungen eines Teils der im folgenden abgedruckten Sektionsbeiträge werden im 18. Jg. der Zeitschrift für Rechtssoziologie (ZfRSoz 1997) veröffentlicht.

2. Verschriftlichtes Recht und Sozialorganisation

Kornelia Hahn

Bei der Analyse von Gesellschaftstypen wird von soziologischer Seite ein Aspekt der gesellschaftlichen Entwicklung selten thematisiert: Die Herausbildung von Schriftlichkeit als Medium der Informationsübertragung. Die Existenz von Texten und die Möglichkeit zu raumzeitlich unabhängiger Kommunikation sind jedoch wesentliche Voraussetzungen moderner Gesellschaften, wenn sie nicht Modernität überhaupt erst konstituieren. Umgekehrt wird das Fehlen dieser Elemente oft als Indikator für vormoderne, traditionale Gesellschaften gewertet. Obwohl in der sozialen Wirklichkeit die Unterscheidungskriterien komplexer sind, läßt sich dennoch angeben, ob die Sozialorganisation einer Gesellschaft *vornehmlich* auf oralen *oder* literalen Elementen basiert und welche Auswirkungen dies auf die jeweiligen sozialen Strukturen hat. Die Einführung der Schrift in die Sozialorganisation ist zunächst einmal als eine durchaus ambivalente Technik zu betrachten. Allgemein ausgedrückt steigert die Schrifttechnik einerseits durch die Option, Kommunikation in eine zeitliche und räumliche Dimension zu trennen, die Komplexität sozialer Systeme, andererseits wird Kommunikation dadurch zunehmend unwahrscheinlicher (vgl. Luhmann 1984: 216ff.); einerseits trägt die Schrifttechnik durch die Möglichkeit des effizienten Wirtschaftens und Verwaltens zur Rationalisierung bei, andererseits führt die Errichtung eines bürokratischen Staates zu neuen Formen der sozialen Kontrolle (vgl. Weber 1972: 128f.); einerseits akkumuliert die Schrifttechnik Wissen und fördert die Geschichtsfähigkeit, andererseits kann gerade dadurch eine gesellschaftliche Instabilität evoziert werden (vgl. Lévi-Strauss 1973: 270ff.). In diesem Kontext kann auch die schriftliche Kodifizierung des Rechts bewertet werden. Nach Coulmas besitzt Schrift per se eine normierende Funktion (vgl. 1992: 254). In bezug auf die verschriftlichte Rechtsnormen wird dieser Zusammenhang jedoch noch einmal potentiert. Es läßt sich in diesem Sinne von einer mehrfachen Codierung von Normen sprechen, die erstens ihren Expliziertheitsgrad, zweitens das Medium ihrer Darstellung und darüber hinaus die konkrete *Ausformung* der Darstellung umfaßt. Ausgehend von der Annahme, daß sich Gesellschaften in einem längeren Entwicklungsprozeß literalisieren,